

Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen

in den Ausbildungsberufen Rechtsanwaltsfachangestellte/r
und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r

der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Auf Grund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 04.02.2021 und 28.10.2021 und des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Hamm vom 17.03.2021 und 10.11.2021 erlässt die Rechtsanwaltskammer Hamm als zuständige Stelle gemäß § 71 Abs. 4 i. V. m. §§ 47 Abs. 1 und 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 17.12.2019 (BGBl I S.2522) i. V. m. der ReNoPat-Ausbildungsverordnung vom 29.08.2014 folgende Prüfungsordnung:

Abschnitt 1	Geltungsbereich		§ 17 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung
	§ 1 Geltungsbereich		
Abschnitt 2	Prüfungsausschüsse		§ 18 Prüfungsgebühr
	§ 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen, Aufgabenerstellungsausschuss	Abschnitt 6	Gliederung und Durchführung der Zwischen-, Abschluss- und Ergänzungsprüfung
	§ 3 Zusammensetzung und Berufung		§ 19 Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung
	§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung		§ 20 Prüfungsaufgaben
	§ 5 Geschäftsführung		§ 21 Prüfung behinderter Menschen
	§ 6 Befangenheit		§ 22 Ausschluss der Öffentlichkeit
	§ 7 Verschwiegenheit		§ 23 Leitung und Aufsicht
Abschnitt 3	Zwischenprüfung		§ 24 Ausweispflicht und Belehrung
	§ 8 Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung		§ 25 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
	§ 9 Anmeldung und Zulassung zur Zwischenprüfung	Abschnitt 7	Prüfungsergebnis
	§ 10 Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung		§ 27 Bewertung der Prüfungsleistungen
	§ 11 Prüfungszeugnis		§ 28 Feststellung der Prüfungsergebnisse
	Ladungstermine		§ 29 Prüfungszeugnis
Abschnitt 4	Ziel und Inhalt der Abschlussprüfung	Abschnitt 8	Wiederholungsprüfung
	§ 12 Ziel und Inhalt der Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses	Abschnitt 9	Rechtsbehelfsbelehrung
Abschnitt 5	Vorbereitung der Prüfungen		§ 32 Rechtsbehelfsbelehrung
	§ 13 Prüfungs- und Ladungstermine		§ 33 Prüfung von Zusatzqualifikationen
	§ 14 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung		§ 34 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen
	§ 15 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen		§ 35 Inkrafttreten
	§ 16 Anmeldung zu den Prüfungen		

ABSCHNITT 1

Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Ausbildung und Umschulung im Sinne von § 1 Abs. 1 BBiG zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten und zur/zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten.

ABSCHNITT 2

Prüfungsausschüsse

§ 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen, Aufgabenerstellungsausschuss

- (1) Für die Abnahme der Zwischenprüfungen und Abschlussprüfungen errichtet die Rechtsanwaltskammer einen oder mehrere Prüfungsausschüsse, die die Prüfungsleistungen abnehmen, und bestimmt deren örtliche Zuständigkeit. Liegen in einem Zuständigkeitsbereich weniger als 20 Anmeldungen für einen Prüfungstermin vor, so kann die Rechtsanwaltskammer für diesen Prüfungstermin die Zuständigkeit auf Prüferdelegationen oder andere Prüfungsausschüsse übertragen.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen. Für die Zusammensetzung einer Prüferdelegation gilt § 3 Abs. 1 und 2 entsprechend. Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter.
- (3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter sowie weitere Prüfende sein, die durch die Rechtsanwaltskammer berufen worden sind. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden. Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich; § 3 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Rechtsanwaltskammer hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.
- (5) Zur Erstellung der Prüfungsaufgaben für die Zwischen- und die Abschlussprüfung kann die Rechtsanwaltskammer einen Aufgabenerstellungsausschuss errichten. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die Beauftragte jeweils der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Lehrer einer berufsbildenden Schule sind. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Prüfungsaufgaben des Aufgabenerstellungsausschusses sind zu übernehmen.

§ 3 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Die Rechtsanwaltskammer bestimmt die Anzahl der Mitglieder der Prüfungsausschüsse; ein Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei sachkundigen und für die Mitwirkung geeigneten Mitgliedern. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Lehrer einer berufsbildenden Schule. Mindestens ein Drittel der Mitglieder müssen Beauftragte je der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Abweichende Festlegungen sind nur zulässig, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Ausschussmitgliedern nicht erreicht wird (§ 40 Abs. 7 BBiG). Die Rechtsanwaltskammer beruft die Mitglieder längstens für die Dauer von fünf Jahren.
- (2) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.

- (3) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung, mindestens in Höhe des in § 16 JVEG genannten Betrages, zu zahlen, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Jeder Prüfungsausschuss bzw. jede Prüferdelegation wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Vorsitzende/r und Stellvertreter/in sollen nicht der gleichen Mitgliedergruppe angehören. Er/Sie ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er/Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/s Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies unverzüglich der/m Vorsitzenden mitzuteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit den Prüfungsausschüssen deren Geschäftsführung.
- (2) Die Sitzungsprotokolle haben die/der Protokollführer/in und die/der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses bzw. der jeweiligen Prüferdelegation zu unterzeichnen und eine Abschrift der Rechtsanwaltskammer zukommen zu lassen.

§ 6 Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Arbeitgeber, Arbeitskollege oder Angehöriger eines Prüflings ist. Ausbilder des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:
1. Verlobte,
 2. Ehegatten,
 3. eingetragene Lebenspartner,
 4. Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie,
 5. Geschwister,
 6. Kinder der Geschwister,
 7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 8. Geschwister der Eltern,
 9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekind).

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummer 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht oder in den Fällen Nummer 4 bis 8 die Verwandtschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
 2. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Mitglieder eines Prüfungsausschusses oder einer Prüferdelegation, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, spätestens während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer, während der Prüfung die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation bzw. dessen Stellvertreter/in. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene

Person dies während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation, ansonsten der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen. Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

- (4) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung nicht möglich, kann die Rechtsanwaltskammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss oder Prüferdelegation, erforderlichenfalls einer anderen Rechtsanwaltskammer übertragen.

§ 7 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder einer Prüferdelegation haben für alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Rechtsanwaltskammer. Das Recht des Berufsbildungsausschusses auf Unterrichtung gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 2 BBiG bleibt unberührt.

ABSCHNITT 3 Zwischenprüfung

§ 8 Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Diese soll nach Ablauf des ersten Jahres der Ausbildung oder Umschulung, jedoch nicht später als 18 Monate nach deren Beginn stattfinden. Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in § 6 ReNoPatAusbV für das erste Ausbildungsjahr genannten übergreifenden und berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Unterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

§ 9 Anmeldung und Zulassung zur Zwischenprüfung

- (1) Für die Anmeldung und Zulassung zur Zwischenprüfung gelten die §§ 16 Abs. 1 und Abs. 3, 17, 18 entsprechend.
- (2) Bei zum Prüfungszeitpunkt noch minderjährigen Auszubildenden ist der Anmeldung zur Zwischenprüfung die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung der Auszubildenden entsprechend § 33 JArschG beizufügen.

§ 10 Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung

- (1) Für die Durchführung der Prüfung gelten die §§ 2 bis 7, 13, 20 bis 25, 27, 28, 34.
- (2) Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen:

1. Rechtswendung sowie
2. Kommunikation und Büroorganisation

mit Hilfe schriftlich zu bearbeitender fallbezogener Aufgaben und einer Prüfungszeit von jeweils 60 Minuten statt.

§ 11 Prüfungszeugnis

Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis, dem die in den einzelnen Bereichen erzielten Leistungen zu entnehmen sind. Das Zeugnis erhält der Prüfling oder bei minderjährigen Auszubildenden die/der gesetzliche Vertreter/in.

ABSCHNITT 4 Ziel und Inhalt der Abschlussprüfung

§ 12 Ziel und Inhalt der Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. Mit ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen. Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Ausbildungsordnung oder die Prüfungsregelung der Rechtsanwaltskammer etwas anderes vorsieht.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“ oder „Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r“.

ABSCHNITT 5

Vorbereitung der Prüfungen

§ 13 Prüfungs- und Ladungstermine

- (1) Die Rechtsanwaltskammer bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer gibt den Prüfungszeitraum, die von ihr festgelegten Prüfungstage und Prüfungsorte einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist öffentlich bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die Rechtsanwaltskammer die Annahme des Antrags verweigern.
- (3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechend überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,
 1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder dessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene, vom Ausbildenden und Auszubildenden unterzeichnete schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
 3. dessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen ist oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter zu vertreten haben.

Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen von Nummer 2 und 3 nicht vorliegen.

- (2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen,
 1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
 - a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 - b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
 - c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.
 2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- (1) Der/die Auszubildende kann nach Anhörung der/s Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.

- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten oder der/des Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Von dem Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Prüfungsbewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei angemessen zu berücksichtigen; dies gilt auch bei Umschulungen.
- (3) Bei einer Umschulungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und er sich zur Umschulungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung bei der Rechtsanwaltskammer anmeldet.
- (4) Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 16 Anmeldung zu den Prüfungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen hat die/der Auszubildende schriftlich unter Verwendung der von der Rechtsanwaltskammer bestimmten Anmeldeformulare bei der Rechtsanwaltskammer einzureichen. Sie/Er hat die/den Auszubildende/n von der Antragstellung zu unterrichten.
- (2) Den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung können die Prüfungsbewerber in besonderen Fällen stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen der Zulassung gemäß § 15 Abs. 2 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.
- (3) Die Rechtsanwaltskammer ist für die Entgegennahme der Anmeldung zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt. In den Fällen des § 14 Abs. 2 sowie § 15 Abs. 2 und 3 ist die Rechtsanwaltskammer zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Arbeitsstätte liegt oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt.
- (4) Der Anmeldung zur Abschlussprüfung müssen beigefügt sein:
 1. in den Fällen des § 14 Abs. 1 und 2 sowie § 15 Abs. 1:
 - a) die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung in Kopie,
 - b) eine zusätzliche Bescheinigung des Ausbildenden, dass die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise geführt worden sind,
 2. zusätzlich in den Fällen des § 14 Abs. 2:
 - a) Ausbildungsnachweise im Sinne des § 14 Abs. 2,
 - b) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
 - c) gegebenenfalls vorhandene weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
 3. zusätzlich in den Fällen des § 15 Abs. 1:
 - a) eine Stellungnahme des Ausbildenden zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,
 - b) eine Stellungnahme der berufsbildenden Schule zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,
 4. zusätzlich in den Fällen des § 15 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4:
 - a) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Sinne des § 15 Abs. 2 oder Abs. 3 bzw. Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 4,
 - b) die unter Nr. 2 b) und c) genannten Zeugnisse bzw. Nachweise.

§ 17 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Rechtsanwaltskammer; einer förmlichen Mitteilung über die Zulassung bedarf es nicht. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die

Entscheidung ist dem Prüfungsbewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe mit Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben.

- (2) Die Zulassung kann bis zum ersten Prüfungstag aufgehoben werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

§ 18 Prüfungsgebühr

Die/der nach § 16 Abs. 1 oder Abs. 2 Anmeldende hat eine von der Rechtsanwaltskammer festzusetzende Prüfungsgebühr an die Rechtsanwaltskammer zu entrichten, die mit der Anmeldung fällig ist.

ABSCHNITT 6

Gliederung und Durchführung der Abschluss- und Ergänzungsprüfung

§ 19 Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung richtet sich nach der ReNoPatAusbV und gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.
- (2) Der schriftliche Prüfungsteil ist für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r in den Prüfungsbereichen
1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten),
 2. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (150 Minuten),
 3. Vergütung und Kosten (90 Minuten) sowie
 4. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten);

für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r in den Prüfungsbereichen

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten),
2. Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich (150 Minuten),
3. Vergütung und Kosten (90 Minuten) sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten)

abzuhalten. Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

- (3) Der Prüfungsbereich Mandanten- und/oder Beteiligtenbetreuung wird im Rahmen eines fallbezogenen Fachgesprächs geprüft. Die Prüfungszeit beträgt 15 Minuten.
- (4) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Geschäfts- und Leistungsprozesse“, „Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich“ bzw. „Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich“, „Vergütung und Kosten“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn
1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
 2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

- (5) Die einzelnen Prüfungsbereiche sind sowohl für den Ausbildungsberuf der Rechtsanwaltsfachangestellten und der Rechtsanwaltsfach- und Notarfachangestellten wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|----------------|
| 1.) Geschäfts- und Leistungsprozesse | mit 15 Prozent |
| 2.) Mandantenbetreuung | mit 15 Prozent |
| 3.) Rechtsanwendung im Rechtsanwalts-/
und Rechtsanwalts- und Notarbereich | mit 30 Prozent |
| 4.) Vergütung und Kosten | mit 30 Prozent |
| 5.) Wirtschafts- und Sozialkunde | mit 10 Prozent |

- (6) Die Gesamtnote ergibt sich aus der Summe der prozentual anteilig zugrunde gelegten Einzelergebnisse der Prüfungen. Die Gesamtabchlussnote ist kaufmännisch auf- bzw. abzurunden.
- (7) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:
1. für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r
 - a) im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
 - b) im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich mit mindestens „ausreichend“,
 - c) in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
 - d) in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.
 2. für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r
 - a) im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
 - b) im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich mit mindestens „ausreichend“,
 - c) in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
 - d) in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.

Die Vorgaben nach § 7 Abs. 8 und § 9 Abs. 8 ReNoPatAusbV sind zu beachten.

- (8) In Ausnahmefällen, über die die Rechtsanwaltskammer entscheidet, kann das fallbezogene Fachgespräch vor dem schriftlichen Prüfungsteil durchgeführt werden. Wenn ein schriftlicher Prüfungsteil vorliegt, kann einem Prüfling auf Verlangen vor Beginn des fallbezogenen Fachgesprächs das Ergebnis seines schriftlichen Prüfungsteils bekannt gegeben werden.
- (9) Im Anschluss an den letzten Prüfungsteil ist dem Prüfling das Gesamtergebnis bekanntzugeben. Ihm ist ebenfalls bekannt zu geben, ob er die Prüfung bestanden hat oder nicht.

§ 20 Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss erstellt auf der Grundlage der ReNoPatAusbV die Prüfungsaufgaben oder wählt sie aus, sofern nicht die Rechtsanwaltskammer einen Aufgabenerstellungsausschuss eingerichtet hat.

§ 21 Prüfung behinderter Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Personen. Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.

§ 22 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der obersten Bundes- und Landesbehörden, der Rechtsanwaltskammer sowie Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Prüfung anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen als Zuhörer zulassen, soweit keiner der Prüflinge widerspricht.
- (2) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 23 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung der/des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen. Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüflinge selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten.

§ 24 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der/des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die Folgen von Täuschungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 25 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (=0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (=0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation übertragen sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen; gleiches gilt bei Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 26 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann nach der Anmeldung zur Abschlussprüfung (schriftliche Prüfungsteile und fallbezogenes Fachgespräch) aus wichtigem Grund von der Prüfung zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber der Rechtsanwaltskammer unter Angabe des wichtigen Grundes in Schriftform zu erklären. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Prüfling nicht prüfungsfähig oder ihm das Erbringen der Prüfungsleistung nicht zumutbar ist. Der wichtige Grund ist der Rechtsanwaltskammer unverzüglich nachzuweisen, im Krankheitsfall durch ein ärztliches Attest, das die zur Prüfungsunfähigkeit führende Gründe benennt. Die Rechtsanwaltskammer kann im Krankheitsfall zum Nachweis die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.
- (2) Der mit der Abschlussprüfung befasste Prüfungsausschuss entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Grundes.
 - a) Liegt kein wichtiger Grund vor, so gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden. § 31 findet Anwendung.
 - b) Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt die Abschlussprüfung als nicht abgelegt und der Versuch bleibt unberücksichtigt.
 - c) Tritt eine Prüfungsteilnehmerin nach Beginn, aber vor Beendigung der Abschlussprüfung aus einem wichtigen Grund zurück, können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene und mit mindestens ausreichend bewertete Prüfungsleistungen auf Antrag anerkannt werden. § 31 Abs. 2 gilt sinngemäß. Die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen gelten als nicht abgelegt.

ABSCHNITT 7 **Prüfungsergebnis**

§ 27 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

100 - 92 Punkte = sehr gut (1) = Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

91 - 81 Punkte = gut (2) = Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

80 - 67 Punkte = befriedigend (3) = Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

66 - 50 Punkte = ausreichend (4) = Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

49 - 30 Punkte = mangelhaft (5) = Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

29 - 0 Punkte = ungenügend (6) = Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

Der 100-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen. Die Leistungen sind mit vollen Punkten zu bewerten.

(2) Jede schriftliche Prüfungsarbeit muss von zwei Korrektoren bewertet werden, wobei der Zweitkorrektor von den Randnotizen und der Bewertung des Erstkorrektors Kenntnis nehmen darf. § 28 Abs. 2 Satz 2 und 3 sind zu beachten.

(3) Eine nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ = 0 Punkte zu bewerten.

§ 28 Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über

1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

Für die Beschlussfassung erhält der Prüfungsausschuss die Ergebnisse der Niederschriften gemäß § 23 Abs. 1.

(2) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner, schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbständig und unabhängig bewerten. Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels um nicht mehr als 10 % der errechenbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung übernimmt die endgültige Bewertung ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation. Nach § 47 Abs. 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Die Rechtsanwaltskammer erteilt den Auftrag. Personen, die nach § 6 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

(4) Über die Prüfung und Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von

den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der Rechtsanwaltskammer unverzüglich vorzulegen.

- (5) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine von der/m Vorsitzenden unterzeichnete Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.

§ 29 Prüfungszeugnis

- (1) Ist die Abschlussprüfung bestanden, erhält der Prüfling von der Rechtsanwaltskammer ein Prüfungszeugnis. Das Prüfungszeugnis muss enthalten:
 1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“,
 2. die Personalien des Prüflings (Name, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort),
 3. den Ausbildungsberuf,
 4. das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen (jeweils Note und Punkte),
 5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
 6. die Unterschriften der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der Rechtsanwaltskammer mit Siegel; mit Zustimmung der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann dessen Unterschrift durch die Unterschrift eines anderen Mitgliedes des Prüfungsausschusses ersetzt werden.
- (2) Im Prüfungszeugnis können darüber hinaus Angaben zum DQR/EQR-Niveau oder auf Antrag des Prüflings über, während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten aufgenommen werden.
- (3) Der/m Auszubildenden sind auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung der Auszubildenden zu übermitteln.
- (4) Dem Zeugnis ist auf Antrag der/s Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag der/s Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen, sofern die Auszubildende den entsprechenden Nachweis beibringt.

§ 30 Nicht bestandene Prüfung

Bei nichtbestandener Prüfung erhalten die Prüflinge, bei minderjährigen Prüflingen auch deren gesetzliche Vertreter sowie die/der Auszubildende einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Prüfungsleistungen anzugeben und für welche Prüfungsleistungen eine Wiederholungsprüfung auf Antrag erlassen werden kann. Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung ist hinzuweisen.

ABSCHNITT 8 Wiederholungsprüfung

§ 31 Wiederholungsprüfung

- (1) Die nicht bestandene Abschlussprüfung kann auf Antrag zweimal wiederholt werden. Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.
- (2) Hat der Prüfling selbständige Prüfungsleistungen mit mindestens ausreichendem Ergebnis erbracht, sind diese Prüfungsleistungen auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet von dem Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Bei der Berechnung des Prüfungsergebnisses werden die gemäß Satz 1 erbrachten Ergebnisse berücksichtigt.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Abschlussprüfungstermin wiederholt werden.

ABSCHNITT 9 **Rechtsbehelfsbelehrung/Schlussbestimmungen**

§ 32 Rechtsbehelfsbelehrung

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer schriftlichen Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO zu versehen.

§ 33 Prüfung von Zusatzqualifikationen

- (1) Nach bestandener Prüfung als Rechtsanwaltsfachangestellte/r oder als Notarfachangestellte/r kann eine Zusatzprüfung abgelegt werden, die das Berufsziel der/des Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten anstrebt.
- (2) Zur Zusatzprüfung ist nur zuzulassen, wer eine Zusatzausbildung in einem Notariat bzw. in einer Rechtsanwaltskanzlei von mindestens einem Jahr nachweist. Die Zusatzausbildung muss vor Beginn gegenüber der zuständigen Stelle durch einen förmlichen Antrag angezeigt werden. Der Antrag muss die Ausbildungskanzlei, die/den Ausbilder/in, den Beginn und das Ende der Ausbildung nennen. Der Abschluss eines Ausbildungsvertrages ist nicht zwingend notwendig.
- (3) Es muss keine weitere Zwischenprüfung absolviert werden.
- (4) Leistungen aus einer bestandenen Prüfung zum/r Rechtsanwaltsfachangestellten bzw. Notarfachangestellten werden auf Antrag angerechnet, wenn diese nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Der Prüfling muss nur noch die Klausuren absolvieren, die den Teil seiner Zusatzausbildung umfassen und davon nur noch diesen Prüfungsteil ablegen. Im Rahmen des fallbezogenen Fachgesprächs wird der Prüfling nur noch in dem geprüft, in dem er die Zusatzausbildung absolviert hat.
- (5) Die Prüfungsbereiche der Zusatzprüfung sind die in § 19 genannten Bereiche.
- (6) Nach bestandener Zusatzprüfung ist ein neues Prüfungszeugnis auszustellen, das die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte“ bzw. „Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter“ ausweist.
- (7) Die Vorschriften der Prüfungsordnung über die Anmeldung, Zulassung und Durchführung der Prüfung gelten entsprechend.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen

- (1) Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Der Antrag ist schriftlich innerhalb einer Frist von 1 Monat, beginnend mit der Bekanntgabe des Abschlussprüfungsergebnisses, bei der Rechtsanwaltskammer einzureichen.
- (2) Die Anmeldung und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind 2 Jahre, die Niederschriften gemäß § 23 Abs. 1 und § 28 Abs. 5 sind 15 Jahre aufzubewahren.

§ 35 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung wurde gemäß § 47 Abs. 1 BBiG vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 09.12.2021 (Az. 7626-Z.15) genehmigt und wird hiermit ausgefertigt; sie tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung im KammerReport der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm folgenden Monats in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Ausbildungsverhältnisse, für die die ReNoPatAusbV v. 29.08.2014 gilt.